



# Grenzgänger Spezial-Info

## Schema zur Nettolohnberechnung für Grenzgänger

<b>Monatlicher Bruttoverdienst</b>	CHF									
<b>Abzüge durch den Arbeitgeber in der Schweiz</b>										
<b>AHV/IV/EO (Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung)</b> Im Normalfall hat der Grenzgänger und sein Arbeitgeber einen Beitrag von jeweils <b>5,125 %</b> des in der Schweiz erzielten Lohnes an die AHV/IV/EO zu entrichten.	CHF									
<b>BVG (Pensionskasse)</b> Die Höhe des Beitrages ist unterschiedlich je nach Personalvorsorgeeinrichtung und Unternehmen, <b>zwischen 7% und 18%</b> bezogen auf den versicherten Lohn <b>plus X%</b> für eine Risikoversicherung je nach Alter. Auch dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Grenzgänger und seinem Arbeitgeber getragen.  Beitragsberechnung: <table border="1" data-bbox="215 985 885 1120"> <tr> <td>Jahresbrutto</td> <td></td> <td>CHF</td> </tr> <tr> <td>abzüglich</td> <td>24.885,--</td> <td>CHF</td> </tr> <tr> <td>= koordinierter Lohn</td> <td></td> <td>CHF   (min. 3.555,-- CHF, max. 60.435,-- CHF)</td> </tr> </table>	Jahresbrutto		CHF	abzüglich	24.885,--	CHF	= koordinierter Lohn		CHF   (min. 3.555,-- CHF, max. 60.435,-- CHF)	CHF
Jahresbrutto		CHF								
abzüglich	24.885,--	CHF								
= koordinierter Lohn		CHF   (min. 3.555,-- CHF, max. 60.435,-- CHF)								
<b>SUVA (Schweizerische Unfallversicherung)</b> Der Arbeitgeber hat die Beiträge für die Berufsunfallversicherung aufzubringen, während der Arbeitnehmer im allgemeinen die Prämien für Nichtberufsunfälle zu tragen hat. Der Beitragsanteil des Grenzgängers ist abhängig vom versicherten Verdienst, bis zu einem Jahreseinkommen von max. 148.200,-- CHF.	CHF									
<b>ALV (Arbeitslosenversicherung)</b> Die Beiträge zur ALV sind jeweils zur Hälfte vom Grenzgänger und von seinem Arbeitgeber zu tragen und in der Schweiz zu leisten. Der Beitragsanteil des Grenzgängers beträgt z.Z. <b>1,1 %</b> bis zu einem Jahreseinkommen von max. 148.200,-- CHF.	CHF									
<b>Quellensteuer</b> Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt seit 1994, daß auch der deutsche Grenzgänger eine Steuerabgabe in der Schweiz von pauschal <b>4,5%</b> vom Bruttolohn zu bezahlen hat. Der Steuerbetrag wird direkt durch den Arbeitgeber vom Lohn einbehalten. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der deutschen Steuer angerechnet.	CHF									
<b>Lohnfortzahlung im Krankheitsfall</b> In der Schweiz kennt man im Krankheitsfall keine Lohnfortzahlung wie in Deutschland, sondern Lohnfortzahlung gemäss OR 342.a, Abs 2 oder gemäss Betriebsreglement. In der Regel wird von Ihrem Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Der Beitrag beträgt ca. <b>X%</b> vom Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers.	CHF									
<b>Abzüge/Abgaben in Deutschland</b>										
<b>Krankenversicherung</b> Es besteht grundsätzliche Versicherungspflicht in der Schweiz. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmebestimmungen, u.a. für Grenzgänger aus Deutschland, die sich auf Wunsch weiterhin in dem Land, in dem sich der Wohnort befindet, versichern können. <a href="#">(Details zum Theman Krankenversicherung)</a>	CHF									
<b>Steuerpflicht/Steuerabzüge</b> Gem. DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) haben Grenzgänger ihre Steuern im Wohnsitzstaat (Deutschland) zu entrichten. Die monatliche Steuerlast wird vom steuerpflichtigen Bruttolohn in Euro und von der jeweiligen Steuerklasse des Grenzgängers ausgerechnet abzüglich der 4,5% Quellensteuer, die bereits in der Schweiz einbehalten wurden.	CHF									
<b>Monatlicher Nettoverdienst</b>	CHF									